

Referat Immissionsschutz
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bürgerinitiative Gesundes Trotha e.V.
Frau Karin Grundmann
Narzissenweg 2
06118 Halle (Saale)

Ihre Einladung zu der Bürgerversammlung am 30.09.2014

Halle, 26. Sep.2014

Sehr geehrte Frau Grundmann,

Ihr Zeichen: 7.09.2014

Mein Zeichen:
402b

mit Ihrem Schreiben vom 7.09.2014 an den Herrn Präsidenten des Landesverwaltungsamtes baten Sie um die Teilnahme kompetenter Vertreter des Landesverwaltungsamtes an der Bürgerversammlung am 30.09. 2014, deren Thema die Errichtung der Altreifenverwertungsanlage in Halle-Trotha sein soll.

Bearbeitet von:
Frau Rienecker

Herr Präsident Thomas Pleye hat mich mit der Beantwortung des Schreibens beauftragt.

Tel.: (0345) 514-2253

Fax: (0345) 514-2512

Insofern teile ich Ihnen mit, dass das Landesverwaltungsamt an der Bürgerversammlung nicht teilnehmen wird.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Ungeachtet dessen möchte ich Ihnen aber die in Ihrem Schreiben erbetenen Erklärungen geben.

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Der Firma Pyrolytech GmbH wurde mit dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.06.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verwertung von festen, nicht gefährlichen Abfällen durch Pyrolyse mit einer Durchsatzkapazität von 1,1 t/h auf dem Grundstück in der Gemarkung Halle-Trotha, Flur 3, Flurstück 10/66 erteilt.

Internet:
www.landesverwaltungsamt
sachsen-anhalt.de

Auf die Auswahl des Standortes hat die Genehmigungsbehörde keinen Einfluss, denn dies ist Antragsgegenstand, über den allein der/die Antragsteller/in entscheidet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-A
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000008100

Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

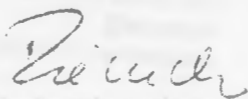
Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war auch die gemäß der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Einzelfallprüfung nach § 3c dieses Gesetzes mit dem Ziel festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Diese Prüfung ergab, dass von der Pyrolyseanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Der Prüfgegenstand bezog sich auf die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Emissionen von Lärm, Geruch und Luftschadstoffen, auf Belange des Brand- und Explosionsschutzes sowie auf wasser- und naturschutzrechtliche Belange.

Im Ergebnis der Antragsprüfung war festzustellen, dass die in § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen zu deren Sicherstellung der Bescheid zahlreiche Nebenbestimmungen enthält.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und rege für diesen Fall ein Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative im Landesverwaltungsamt an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marita Rienecker